

## **DIE ENTSTEHUNG DES BURGENLÄNDISCHEN LANDESWAPPENS ALS AUSDRUCK DES POLITISCH-KULTURELLEN UMFELDS IN DEN „GEBURTSJAHREN“ DES BURGENLANDES**

Leonhard PRICKLER, Eisenstadt

Im Zuge der Neuordnung Europas nach dem Ersten Weltkrieg wurde das Burgenland gewissermaßen „erfunden“, als der überwiegend deutschsprachige westungarische Grenzstreifen aus dem ungarischen Staatsverband herausgelöst und als eigenständiges österreichisches Bundesland Burgenland konstituiert wurde. Dieses Gebiet hatte zuvor keinerlei verwaltungsmäßigen Zusammenhang gehabt, weshalb man bei der Einführung von Landessymbolen (Wappen, Landesfarben) vor der Notwendigkeit stand, neue Symbole kreieren zu müssen, da man auf keine alten Landessymbole zurückgreifen konnte.

Die „Erfindung“ neuer Staatssymbole war in den Jahren des Zusammenbruchs und Neubeginns nach dem Ersten Weltkrieg nichts Ungewöhnliches. Die neue Republik Österreichs sah es als eine ihrer dringlichsten Aufgaben nach ihrer turbulenten Konstituierung am 12. November 1918 an, neue Staatssymbole zu schaffen, da man auf die Farben des österreichischen Kaisertums, Schwarz-Gold (-Gelb), und den kaiserlichen Doppeladler, der als Symbol des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation nach dessen Untergang 1806 auf das Kaisertum Österreich übergegangen war, aus verständlichen Gründen nicht zurückgreifen wollte. Anstatt des „kaiserlichen“ Doppeladlers wurde der „republikanische“ einfache Adler erschaffen; als Landesfarben wählte man die noch aus babenbergischer Zeit stammende Farbkombination Rot-Weiß-Rot. (Der rot-weiß-rote Bindenschild war jahrhundertlang gemeinsam mit dem 5-Adler-Wappen – 5 goldene Adler auf blauem Grund – als Landeswappen „Österreichs unter der Enns“ geführt worden. Ein seit der Renaissance geführter Gelehrtenstreit darüber, ob es sich bei den auf dem 5-Adler-Schild abgebildeten Vögeln tatsächlich um Adler oder vielmehr um Lerchen, die man auf die altrömische Legio X alaudarum zurückführte, die als Feldzeichen Lerchen geführt hatte, handelte, verunsicherten die niederösterreichischen Stände mit der Zeit so sehr, daß sie 1795 auf den 5-Adler-Schild verzichteten und den rot-weiß-roten Bindenschild als alleiniges Landeswappen verwendeten. Mit der Etablierung des Kaisertums Österreich 1804 ging aber der Bindenschild, als Teil des Familienwappens, an das Haus Habsburg über, während Niederösterreich wieder den 5-Adler-Schild als Landeswappen einführte.)

Die übrigen acht Bundesländer, die neben dem Burgenland die neue Republik Österreich bildeten, sahen sich nicht vor die Notwendigkeit gestellt, neue Landessymbole „erfinden“ zu müssen, da man hier auf eine jahrhundertealte Verwaltungskontinuität, verbunden mit dem Ge-

brauch fest verankerter Landessymbole, zurückgreifen konnte. Es wurden lediglich einige Adaptionen vorgenommen: Der Erzherzogshut, der bis 1920 das niederösterreichische Landeswappen überhöht hatte, wurde damals durch die „republikanische“ Mauerkrone ersetzt. Vorarlberg und Wien vereinfachten ihre Wappen, ersteres, weil das alte Landeswappen ein unübersichtliches Konglomerat verschiedener Herrschafts- und Städtewappen gebildet hatte, letzteres, um, wie die junge Republik, den kaiserlichen Doppeladler aus dem Wappenbild zu tilgen. Die übrigen Länderwappen blieben unverändert; das steirische Pantherwappen sowie die Landeswappen von Oberösterreich und Salzburg werden in ihrer offiziellen Darstellungsweise bis heute stolz vom Herzogshut gekrönt.

## Von Ungarn zu Österreich

Mit dem Zusammenbruch der alten Ordnung Europas und der Neugestaltung des Kontinents nach dem Ende des Ersten Weltkriegs sahen plötzlich deutschnationale Kreise in Österreich ihre schon vor dem Krieg entwickelte Vision, den überwiegend deutschsprachigen Grenzstreifen im Westen Ungarns aus der als Fremdherrschaft empfundenen staatlichen Hoheit Ungarns herauszulösen und an die deutschsprachigen „Alpengau“ Österreichs anzuschließen, plötzlich in die Reichweite einer baldigen Realisierung gestellt. Der totale wirtschaftliche Zusammenbruch und die Versorgungskrise, die sich in den österreichischen Großstädten, vor allem Wien, zu einer bis dahin nicht gekannten Hungersnot auszuweiten drohte, und das Gefühl, das kleine und schwer angeschlagene Österreich durch die Aufbürdung der Kriegsschuld übermäßig zu bestrafen, während beispielsweise das gleichermaßen am Weltkrieg beteiligte, wirtschaftlich starke Böhmen sich unter dem Namen „Tschechoslowakei“ im Licht der Siegnationen sonnen durfte, ließen die Siegermächte dazu tendieren, Österreich durch die Angliederung des Landes der „Heinzen und Heidebauern“<sup>1</sup>, wie das noch namenlose Burgenland in den zeitgenössischen Quellen gerne bezeichnet wurde, ein wenig für die schwerwiegenden Sanktionen zu entschädigen und gleichzeitig die Lebensmittelversorgung Wiens zu verbessern. Kommissionen der Siegermächte orteten in Wien eine angespannte politische Stimmung. Für den Fall einer Hungersnot rechnete man mit einem bolschewistischen Staatsstreich nach sowjetischem Muster; die österreichische Staatsregierung unter Staatskanzler Karl Renner schürte geschickt diese Befürchtungen, um ihren Standpunkt in der Burgenlandfrage zu verbessern<sup>2</sup>, besonders seitdem im wirtschaftlich ebenso angeschlagenen Ungarn seit 21. März 1919 eine kommunistische Räteregierung an der Macht war, die freilich die wirtschaftlichen Probleme ebenso wenig in den Griff bekam wie ihre demokratische Vorgängerregierung unter Graf Károlyi.

Ein deutschnationaler Verein sollte im Zuge der Angliederung des Burgenlandes an Österreich eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen; es war dies der in Wien ansässige „Verein zur Erhaltung des Deutschtums in Ungarn“, aus dessen Reihen sich in den Tagen des Zusammenbruchs im Spätherbst 1918 ein Ausschuß „Deutsch-Westungarn zu Österreich“ gebildet hatte. Die erste konkrete Aktion dieses Ausschusses war ein schlecht vorbereiteter Versuch eines Staatsstreichs in Westungarn mit dem Ziel, eine formell unabhängige „Republik Heizenland“ auszurufen, die in späterer Folge den Anschluß an Österreich suchen sollte. Die Aktion wurde jedoch so dilettantisch durchgeführt, daß sie in der Rückschau eher als Grotteske denn als ernsthafte politische Handlung einzustufen ist. Zur beabsichtigten Konstituierung der Regierung des „Heizenlandes“ am 6. Dezember 1918 in Ödenburg kam es nicht<sup>3</sup>, so daß das Land auch nicht dazu kam, sich Landessymbole zu geben. Als bleibendes Resultat dieser Episode kam es aber zu einer Änderung der Haltung der ungarischen Republik zu ihren nationalen Minderheiten; mit dem „Volksgesetz über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes des deutschen Volkes

in Ungarn“, beschlossen am 27. Jänner 1919, wurde in Westungarn ein „deutscher Gau“ mit eigener Gesetzgebung und Verwaltung vorgesehen, der „in innerer Verwaltung, der Rechtspflege, im Unterrichtswesen, in den Kultur- und Kirchenangelegenheiten“ volle Selbständigkeit haben und im „Deutschen Haus“, dem ehemaligen Graf Széchenyischen Palais in Ödenburg, seine Verwaltungsstelle erhalten sollte<sup>4</sup>.

Mit diesem Autonomieentwurf konnten die Anschlußbestrebungen an Österreich aber nicht mehr gestoppt werden, zumal nachdem die für 30. März 1919 vorgesehene erste freie Wahl zum Landtag Deutsch-Westungarns nach der kommunistischen Machtübernahme in Ungarn nicht zur Durchführung kam<sup>5</sup>. Als die österreichische Delegation am 14. Mai 1919 in Paris zu den Friedensverhandlungen mit den Siegermächten des Ersten Weltkriegs eintraf, wurde sie begleitet von Dr. Ernst Friedrich Beer, dem in Siebenbürgen geborenen und in Wien seßhaften Kassier des „Vereins zur Erhaltung des Deutschtums in Ungarn“, der trotz heftiger ungarischer Proteste als österreichischer „Fachmann“ für Deutsch-Westungarn ungestört die Meinung der Repräsentanten der Siegermächte in Richtung Anschluß Westungarns an Österreich beeinflussen konnte. Die Ungarn mußten diesem Treiben tatenlos zusehen, da sich zu jener Zeit keine ungarische Delegation in Paris aufhielt; der Friedensvertrag mit Ungarn stand erst nach der Unterzeichnung des Vertrages mit Österreich auf der Tagesordnung.

Die Bestrebungen zum Übertritt Deutsch-Westungarns vom ungarischen in den österreichischen Staatsverband wurden nicht allein von Wien aus getragen, wengleich sicherlich enger Kontakt zwischen den örtlichen Aktivisten und den in Österreich ansässigen Betreibern des Anschlusses bestand. Schon am 10. November 1918 war in Mattersburg ein „Deutscher Volksrat für Westungarn“ unter der Präsidentschaft von Géza Zsombor gebildet worden, der nach der Episode um die Ausrufung der „Republik Heizenland“ von der ungarischen Regierung unter Graf Károlyi anerkannt wurde, um die angekündigte Gewährung der Autonomie Deutsch-Westungarns zu bekräftigen<sup>6</sup>. Daneben gab es mehrere lokale Gruppen, die zum Teil unterschiedliche Ziele verfolgten, dabei aber in mehr oder weniger enger Verbindung zum „Deutschen Volksrat“ standen; so bestand eine Gruppe in Neusiedl/See unter dem Rechtsanwalt Karl Amon, die sich für eine weitgehende Autonomie des deutschen Siedlungsgebietes Westungarns einsetzte und nach der Verlautbarung des „Volksgesetzes über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes in Ungarn“ durch die ungarische Regierung im Jänner 1919 einen gegenüber der von Budapest gewährten Autonomie weiterreichenden Autonomieentwurf ausgearbeitet hat<sup>7</sup>, während andere Gruppen auf eine völlige Loslösung von Ungarn hinarbeiteten. Am 14. Februar 1919 fand in Wien eine „westungarische Tagung“ statt (an der auch die Neusiedler teilnahmen) mit dem Ziel, eine „Deutsche Freiheitspartei“ zu gründen, die im ganzen Land eine Propagandatätigkeit zugunsten des Anschlusses an Österreich aufnehmen sollte<sup>8</sup>. In Zusammenhang mit den später erarbeiteten Landessymbolen des Burgenlandes ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß die Anschlußbewegung als gemeinsames Zeichen, ähnlich dem bekannten „05“ der österreichischen Widerstandsgruppen während der Herrschaft Nazideutschlands, die Farbkombination Rot-Gold verwendete; diese Farben standen für den Sinnspruch „Durch blutigen Sieg zur goldenen Freiheit“<sup>9</sup>.

### **Erste Entwürfe für ein burgenländisches Landeswappen**

Am 10. September 1919 wurde der Friedensvertrag von St. Germain zwischen den Siegernationen des Ersten Weltkriegs und der Republik Österreich unterzeichnet. Der Vertrag sprach das Gebiet des heutigen Burgenlandes (mit Ödenburg) Österreich zu; die tatsächliche Übergabe wurde aber erst für einen Zeitpunkt nach Abschluß und Ratifizierung auch des Friedens-

vertrags mit Ungarn in Aussicht gestellt. Wie bereits angedeutet, wurden die Friedensabkommen mit den Verlierernationen separat und nacheinander behandelt, was der österreichischen Seite in der Burgenlandfrage den unschätzbaren Vorteil brachte, daß zum Zeitpunkt der Verhandlungen über den Friedensvertrag mit Österreich keine ungarische Delegation in Paris anwesend war, die die Situation in Westungarn zu ihren Gunsten hätte darstellen können.

Durch die Tätigkeit von Ernst Friedrich Beer während der Pariser Friedenskonferenz hatte der „Verein zur Erhaltung des Deutschtums in Ungarn“ einen Beitrag zur Übertragung des bereits als „Burgenland“ bezeichneten Gebietsstreifens<sup>10</sup> an Österreich geleistet, der vom Verein selbst maßlos überschätzt wurde<sup>11</sup>. Aufgrund dieser Selbsteinschätzung sah sich der Verein auch dazu berufen, ein Gutachten über das zukünftige Landeswappen samt einem Entwurf (in drei Varianten) auszuarbeiten und an die zuständigen Stellen zu leiten.

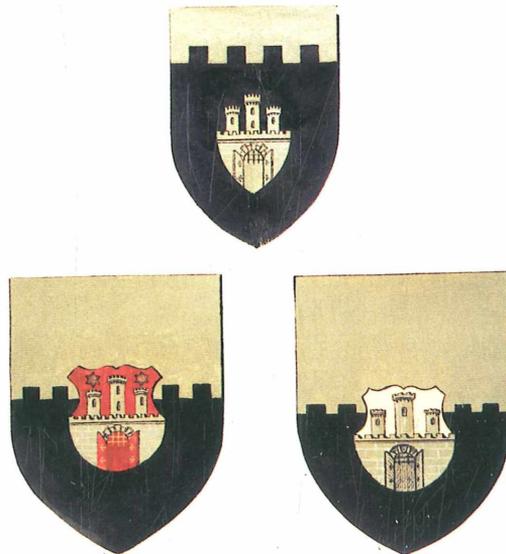
Diese Eingabe<sup>12</sup> wurde im November 1919 von Major August Polten aus Wieselburg an der Erlauf verfaßt und trägt neben dem Einlaufstempel des Staatsamtes für Inneres und Unterricht auch den Stempel des „Vereins zur Erhaltung des Deutschtums in Ungarn“; sie muß also im Rahmen der Tätigkeit dieses in Wien beheimateten deutsch-nationalen Vereins entstanden sein, was auch durch die verwendete Wortwahl augenscheinlich ist. (In den Anfangsjahren der Republik war das Innenministerium die zentrale Begutachtungsstelle für heraldische Fragen; dies ist ein Nachhall der untergegangenen Monarchie, in der das Recht zu Wappenverleihungen und Wappenbesserungen ausschließlich dem Kaiser zustand und nicht in die Länderkompetenz fiel.) Nach einem allgemein gehaltenen Beginn, in dem auf die Notwendigkeit der Schaffung von Landessymbolen für das neue Land hingewiesen wird, dessen „deutsches Volk, sich seiner deutschen Abstammung und seines deutschen Wesens wieder erinnernd, einmütig seinen Entschluß kundgetan“ hätte, „im Anschlusse an das deutsche Volk in den Staatsverband der deutschen Alpenlande zu treten und als Bestandteil des österreichischen Bundesstaates sein Geschick mit dem Österreichs zu vereinen“, ging der heraldisch offensichtlich versierte Major Polten zunächst auf die Frage der Landesfarben für das zu diesem Zeitpunkt freilich noch nicht existierende Burgenland ein. Polten verwies in seinem Gutachten auf die Landesfarben mehrerer Territorien in Süddeutschland, wo „die Bewohner des Burgenlandes, die zur Zeit Karls des Großen auf ihrem gegenwärtigen heimatlichen Boden angesiedelt wurden“, nach den deutsch-nationalen Theorien des beginnenden 20. Jahrhunderts ihre Urheimat gehabt haben sollten<sup>13</sup>, um danach auf die Farben der Länder, die nunmehr gemeinsam mit dem Burgenland den Kreis der österreichischen Bundesländer bilden sollten, einzugehen. Polten kam daraufhin zum heraldisch logischen Schluß, daß das Burgenland, das durch keine historischen Traditionen an irgendwelche Landessymbole gebunden war, eine noch nicht belegte und daher Verwechslungssichere Farbkombination als Landesfarben wählen sollte.

Aufgrund der heraldischen Regeln ist die Zahl der möglichen Farbkombinationen eng umgrenzt. Nach den strengen Regeln der Heroldskunst, die übrigens seit dem Jahr 1968 rechtsverbindlich sind<sup>14</sup>, hat ein Wappen ein „Metall“ (Silber oder Gold) und möglichst nur eine „Farbe“ (Rot, Blau, Grün, Schwarz, Purpur) zu enthalten. Silber und Gold dürfen in der Wappendarstellung durch Weiß bzw. Gelb wiedergegeben werden; bei den Landes- (oder Gemeinde-)farben werden sie generell durch Weiß bzw. Gelb ersetzt. Die Landesfarben müssen den Haupttinkturen des Landeswappens entsprechen. Purpur, das als „monarchische“ Farbe gilt, ist in der mitteleuropäischen Heraldik ungebräuchlich und de facto unbekannt<sup>15</sup>.

In seinem Gutachten führte Polten folgende Farbkombinationen ausdrücklich an, von deren Verwendung als Landesfarben des Burgenlandes er abriet: Schwarz–Gelb (Haus Habsburg), Rot–Weiß–Rot (Republik Österreich), Rot–Weiß–Grün (Ungarn), Blau–Gelb (Niederösterreich), Grün–Weiß (Steiermark)<sup>16</sup>, Weiß–Rot (Oberösterreich, Tirol), Rot–Weiß (Salzburg, Kärnten<sup>17</sup>, Vorarlberg), Weiß–Blau (Bayern), Schwarz–Rot (Württemberg) sowie Gelb–

Rot–Gelb (Baden). Aufgrund dieser Ausführungen, so Polten, kämen folgende, noch nicht besetzte Farbkombinationen als Landesfarben des Burgenlandes in Frage: Gold–Grün und Silber–Schwarz. (Die später tatsächlich eingeführten Landesfarben Rot–Gold zog er übrigens, obwohl in der vorgenannten Aufstellung nicht erwähnt, nicht in Betracht.) Gegen Gold–Grün sprach sich Polten aus, da die auf Fahnen dafür verwendete Kombination Gelb–Grün „eine dem Auge gewiß nur wenig sympathische Kombination“ wäre, wogegen er sich sehr stark für Silber (Weiß)–Schwarz als Landesfarben begeisterte. Weiß–Schwarz, so Polten, wären „deutsche Farben“. „In der Farbensymbolik, wie die Kulturvölker sie gelten lassen, hat Weiß die Bedeutung der Ruhe, Reinheit und Unschul, Schwarz nebst der Trauer auch die Bedeutung der Klugheit und Fürsichtigkeit“.

Bezüglich des Landeswappens wird in der genannten Eingabe für die Verwendung des „Zinnenschnitts“ als Gestaltungselement des Landeswappens plädiert, um den wehrhaften Charakter der hiesigen Bevölkerung, die seit ihrer Ansiedlung „ihre neue Heimat gegen den Ansturm fremder Völker, wie der Magyaren, Mongolen und Türken“ schützte, zu illustrieren. „Die Erinnerung an jene schweren Heimsuchungen, die das deutsche Volk Westungarns ungebrochen überdauerte, symbolisch auch im Wappen darzustellen und so historische Geschehnisse in Namen und Bild zu verewigen ist gewiß ein ebenso richtiger wie schöner Gedanke.“ Auch der Name „Burgenland“ weckte in Major Polten diese heroischen Gefühle; die durch den „Zinnenschnitt“ nachgezeichneten Mauerzinnen hätten solcherart auch den Landesnamen symbolisiert (Mauer mit Zinnen als Symbol für Burg). Weiters hätte nach dem Vorschlag Poltens auch das Stadtwappen der designierten Landeshauptstadt Ödenburg im neuen Landeswappen Verwendung finden sollen; „das Ödenburger Wappen zeigt nämlich als charakteristisches Bild eine gezinnte Burgmauer mit offenem Tor, überragt von drei Burgtürmen“, womit „das Wappenbild den Namen des Landes versinnbildlichen hilft“.



*Abb. 1: Entwürfe für ein burgenländisches Landeswappen von Major August Polten vom „Verein zur Erhaltung des Deutschtums in Ungarn“, November 1919. Burgenländisches Landesarchiv*

Das Gutachten Major Poltens wurde, als das Burgenland 1922 die Schaffung eines neuen Landeswappens in Angriff nahm, vom Staatsamt für Inneres an die Landesverwaltungsstelle abgetreten, offensichtlich, um als Entscheidungsgrundlage bzw. Anregung zu dienen. Bei der tatsächlichen Ausführung des Wappens kam der Vorschlag aber nicht zur Berücksichtigung.

## Die Freischärlerkämpfe und das Intermezzo des „Lajtabánság“

Während der ersten Jahreshälfte des Jahres 1920 versuchte Ungarn, wo seit 6. August 1919 eine konservativ dominierte Regierung unter Stephan Friedrich an der Macht war, durch verschiedene offizielle Kanäle auf der Pariser Friedenskonferenz eine Revision der Burgenland-Frage zu erreichen, während es zur selben Zeit seine Verhandlungen mit Österreich mit dem gleichen Ziel fortsetzte. Beiderseitige Anschuldigungen, die von alliierten Beamten (zumeist Angehörigen der USA) untersucht wurden, warnten vor einer zu hastigen Entscheidung ohne vorherige Volksbefragung. Obwohl von einer Rückgabe des Burgenlandes an Ungarn in offiziellen Dokumenten nie die Rede war, so bestätigten die alliierten Kommissionen doch, daß es im Burgenland neben der Anschluß-Euphorie auch eine pro-ungarische Stimmung gab, die die Abhaltung einer Volksabstimmung rechtfertigen würde. Dennoch bekräftigte die Friedenskonferenz trotz aller Warnungen alliierter Offiziere selbst ihre Entscheidung als endgültig<sup>18</sup>, und im Friedensvertrag der Siegermächte mit Ungarn, der am 4. Juli 1920 in Trianon unterzeichnet wurde, wurde die Abtretung des Burgenlandes an Österreich bekräftigt.

Während in der zweiten Jahreshälfte 1920 und in der ersten Hälfte des Jahres 1921 zwischen Wien und Budapest zähe diplomatische Verhandlungen um das Burgenland geführt wurden, erschütterten immer wieder verschiedene Vorfälle, Gerüchte usw. das umstrittene Gebiet. Ungarn setzte auf den Faktor Zeit; man hoffte, bis zur Ratifizierung des Friedensvertrags sowohl durch das ungarische Parlament als auch durch die Volksvertretungen der Alliierten würden die durch zunehmende Spannungen voneinander entfremdeten Siegermächte das Interesse an der Burgenland-Frage allmählich verlieren, und Ungarn könnte Österreich, das in dieser Frage keinen Krieg riskieren wollte und konnte, seinen Willen aufzwingen. Diese Hoffnung erfüllte sich allerdings nicht; das endgültige Inkrafttreten des Vertrages von Trianon am 26. Juli 1921 und die Erhebung der im Jahr zuvor in Ödenburg installierten Interalliierten Militärmission zu einer Generalkommission brachte schließlich den tatsächlichen Anschluß des Burgenlandes an Österreich mit sich. Entsprechend einem dafür ausgearbeiteten „Plan de Transfert“ sollte die Inbesitznahme am 28. August 1921 durch österreichische Gendarmerie und Zollwache erfolgen.

Ungarn griff daraufhin zum allerletzten Mittel, um vielleicht doch noch die Abtretung des Burgenlandes an Österreich verhindern zu können. Von langer Hand war Widerstand gegen die Landnahme durch die Österreicher mittels bewaffneter Freischärler-Verbände vorbereitet worden, die nun, mit stillschweigender Duldung durch die ungarische Regierung, in Aktion traten. Die Freischärler, das soll betont werden, waren keine regulären Truppen und standen auch nicht unter einem einheitlichen Kommando; die einzelnen Gruppen verfolgten teilweise recht verschiedene politische Ziele. Von der einheimischen Bevölkerung im Burgenland wurden sie allgemein als „Banditen“ bezeichnet, was das Ausmaß von Rückhalt und Sympathie in der Bevölkerung, die sie vor grobem Unrecht zu schützen vorgaben, bezeichnet. Der Einmarsch der österreichischen Gendarmerie- und Zollwacheverbände mußte noch am 28. August abgebrochen werden.

Ein energisches Ultimatum der Siegermächte an Ungarn vom 23. September 1921, das Burgenland zu räumen und an Österreich zu übergeben, veranlaßte die Freischärler zu einem abenteuerlichen Plan. Oberstleutnant Paul von Pronay, der immer mehr den Oberbefehl über die im Südburgenland stehenden Freischärlergruppen an sich gerissen hatte, rief am 4. Oktober 1921 in Oberwart einen „unabhängigen, selbständigen und neutralen Staat Lajtabánság“ aus, dessen Bevölkerung sich in einer Volksabstimmung wieder Ungarn anschließen sollte. Von Budapest wurde das verwegene Projekt zwar nicht direkt unterstützt, jedoch auch nicht behindert, lieferte es doch einen Vorwand dafür, die Truppen des „selbständigen Staates“ nicht zu

entwaffnen und weiterhin<sup>19</sup> Zeit zu gewinnen. Die verworrene Lage wurde nach italienischer Vermittlung entwirrt; am 13. Oktober 1921 einigten sich die Republik Österreich und die Republik Ungarn im „Venediger Protokoll“ darauf, den Großteil des Burgenlandes von ungarischem Militär zu räumen und an Österreich zu übergeben, in Ödenburg und den Umgebungsgemeinden der designierten Landeshauptstadt aber eine Volksabstimmung über die künftige staatliche Zugehörigkeit abzuhalten. Das offizielle Ungarn ließ die Freischärler nun vollkommen fallen; Sold und Nachschub blieben aus, und der Restaurationsversuch König Karls, der am 20. Oktober 1921 überraschend mit dem Flugzeug, aus seinem Schweizer Exil kommend, in Dénesfa bei Ödenburg gelandet war, ließ die Organisation der Freischärler völlig zusammenbrechen. Einzelne Verbände unterstützten den König auf seinem (gescheiterten) Marsch auf Budapest, während andere Gruppen die Rückkehr des Königs vehement bekämpften. Paul von Pronay wurde am 31. Oktober 1921 nach Budapest zitiert, wo ihm eröffnet wurde, daß er das burgenländische Gebiet bis 6. November zu räumen habe<sup>19</sup>.

Noch am 30. Oktober hatte Pronay ein Amtsblatt für das Lajtabánság herausgegeben, in dem unter anderem die Landessymbole für den Pseudo-Staat festgelegt wurden<sup>20</sup>. Diese Landessymbole haben zwar nichts mit den Landessymbolen des Burgenlandes zu tun, sollen hier aber dennoch der Kuriosität halber angeführt werden. Das Wappen des Lajtabánság zeigte in einem unten zugespitzten Schild in Rot ein weißes doppeltes Kruckenkreuz, im Schildfuß eine Schwertscheide und einen Vogel Turul mit ausgebreiteten Schwingen (der Vogel Turul soll nach der ungarischen Mythologie die magyarischen Stämme auf ihren Wanderungen nach Mitteleuropa geleitet haben); der Wappenschild war umgeben von einem Kranz aus Lorbeer- und Eichenlaub<sup>21</sup>. Als Landesfarben des Lajtabánság wurden die ungarischen Farben Rot-Weiß-Grün festgelegt.

### **Das Gutachten des Instituts für Genealogie, Familienrecht und Wappenkunde**

Als die Burgenländische Landesregierung nach der turbulenten Konstituierung des Landes mit der verlorenen Abstimmung von Ödenburg daranging, die noch schwache Identität des neuen Bundeslandes durch die Einführung von Landessymbolen zu bekräftigen, lag zwar der fertig ausgearbeitete Wappenentwurf des „Vereins zur Erhaltung des Deutschtums in Ungarn“ vor, der sicherlich auch als Anregung zur Entscheidungsfindung herangezogen wurde, weshalb sich dieser Entwurf auch im Verwaltungsschriftgut im Burgenländischen Landesarchiv erhalten hat. Da nicht von ausreichend kompetenter Stelle und stark politisch gefärbt, fand dieser Entwurf aber keine weitere Berücksichtigung. Statt dessen wandte sich die Burgenländische Landesregierung an das „Institut für Genealogie, Familienrecht und Wappenkunde“ in Wien, das zur Zeit der Monarchie als wissenschaftliche Begutachtungsstelle in Fragen von Nobilitierungen und Wappenverleihungen gedient hatte.

Das Institut, namentlich Alfred Anthony von Siegenfeld, verfaßte am 17. Mai 1922 ein Gutachten zur Frage des zukünftigen burgenländischen Landeswappens, verbunden mit einem fertig ausgearbeiteten Wappenentwurf<sup>22</sup>. Im Hinblick auf den „patriotischen Zweck“ sah das Institut dabei von der Berechnung eines Honorars ab und stellte lediglich die Vergütung der Wappenmaler- und Schreibspesen von zusammen 7000 Kronen in Rechnung<sup>23</sup>. Das Gutachten führte zunächst die Überlegung aus, wonach der an sich heraldisch logische Schritt, aus Elementen der Wappen der westungarischen Komitate, die ihre westlichen Teile an das neue Burgenland verloren hatten, ein neues Wappen zusammenzustellen, abzulehnen wäre: Einerseits bestehen die Komitate, wenn auch verkleinert, bis heute und verwenden nach wie vor ihre historischen Wappen, so daß ein burgenländisches Landeswappen, das aus Elementen eben dieser Komitatswappen bestünde, zu Verwechslungen und staatsrechtlichen Verwicklungen

gen geführt hätte. Zum Zweiten würde, so das Gutachten, „eine derartige Zusammenstellung auch rein heraldisch und künstlerisch wenig befriedigen. Die drei in Betracht kommenden Wappen sind typisch ungarisch und entstammen einer Zeit schlechtesten Heraldik, so daß es kaum möglich wäre, aus ihren Bildern ein mitteleuropäischen Begriffen von guter Heroldskunst halbwegs entsprechendes Symbol des neuen Landes zu schaffen“, zudem würde durch die Verwendung einer Vielzahl von Symbolen den praktischen Anforderungen eines Wappens nach „Einfachheit, Deutlichkeit auf größere Entfernung, leicht einprägbares typisches Bild und dekorative Wirkung“ nicht entsprochen. Diese Expertise lag durchaus im Interesse der burgenländischen Politik, die naturgemäß keinerlei Interesse daran haben konnte, an irgendwelche ungarischen Verwaltungskontinuitäten anzuschließen, die den Wechsel der staatlichen Oberhoheit und den Bestand des Landes an sich in Frage gestellt hätten.

Um den „rechtmäßigen“ Anspruch der Republik Österreich auf das burgenländische Territorium historisch zu untermauern, empfahl Siegenfeld, als Basis für das zukünftige Landeswappen die Familienwappen zweier mittelalterlicher Adelsgeschlechter heranzuziehen, aus deren Familiengeschichte sich leicht eine Verbindung mit der österreichischen Landesgeschichte bzw. eine anti-ungarische Grundhaltung herstellen ließ. Namentlich handelte es sich dabei um die „Grafen“ von Mattersdorf–Forchtenstein und die Herren von Güns–Güssing. Die beiden Wappen wurden von Siegenfeld auch deshalb als Beweis für die in historischer Zeit bestehende Verbindung mit Österreich angeführt, da beide Wappen nach dem Aussterben ihrer Trägerfamilien von Kaiser Friedrich III. an österreichische Adelige (wieder-) verliehen wurden, „ohne daß von Ungarn dagegen Widerspruch erhoben worden wäre“; dieses Argument ist aber als historische Legitimation für den Anschluß des Burgenlandes an Österreich wohl doch etwas zu weit gegriffen.

Die Urväter der Erstgenannten, die Brüder Simon und Bertrand, waren an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert aus Spanien nach Ungarn gekommen; ihre Schwester Thota war eine Hofdame der aragonischen Prinzessin Konstanze, die vom ungarischen König Emmerich geheiratet wurde, und auch Simon und Bertrand standen in einem Nahverhältnis zum ungarischen König, was sich in Form etlicher Schenkungen im westungarischen Grenzgebiet bezahlt machte. Durch weitere Schenkungen, Kauf, Tausch, Pfandgeschäfte usw. entstand im Lauf des Spätmittelalters allmählich die weite Teile der heutigen Politischen Bezirke Mattersburg und Eisenstadt-Umgebung umfassende Grafschaft Forchtenstein. Der herausragendste Vertreter der Familie war Paul von Mattersdorf, der von 1327 bis 1349 das Amt des Hofrichters am ungarischen Königshof bekleidete; dieses Amt war die zweithöchste Funktion im mittelalterlichen ungarischen Königreich nach dem Palatin. Paul von Mattersdorf scheint jedoch gegen Ende seiner Amtszeit seine Machtfülle zu eigenen Gunsten mißbraucht zu haben; es sind Fälle bezeugt, daß er Adeligen deren Besitzungen zu Unrecht abgenommen und sich selbst zugeeignet hat<sup>24</sup>. Dennoch blieb die Familie weiterhin in der königlichen Gunst, wenngleich kein Familienmitglied je wieder eine so hohe Funktion wie Paul ausüben sollte. 1350 nahmen der Cousin und der Neffe Pauls, beide mit Namen Nikolaus, an einer Mission nach Passau teil, um die Verlobte des Bruders des ungarischen Königs nach Ungarn zu geleiten.

Bedingt durch die benachbarte Lage, waren etliche Forchtensteiner mit österreichischen Adeligen verheiratet, neben den umfangreichen Besitzungen in Ungarn hatte die Familie auch mehrere Herrschaften in Niederösterreich, der Steiermark und Kärnten inne und war damit quasi doppelt abgesichert. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann der Stern der Familie jedoch zu sinken; als sich abzeichnete, daß Wilhelm, der letzte Forchtensteiner, erbenlos sterben würde, gerieten er und seine Besitzungen in den Strudel der bürgerkriegsähnlichen Zustände, in die Ungarn, bedingt durch Grenzkonflikte, unklare Erbvereinbarungen und die Machtinteressen der Habsburgischen Nachbarn geschlittert war. In den Jahren 1441 und 1445 verpfändete Wilhelm seine gesamten Besitzungen um 150.000 ungarische Gulden an den spä-

teren österreichischen Herzog Albrecht VI.; diese Verpfändung ist in der Rückschau wohl als eine vorweggenommene „Kapitulation“ bzw. eine Art „Schutzgeld“ zu interpretieren, da andernfalls das an der österreichischen Grenze liegende Forchtenstein bei einer sich abzeichnenden österreichischen Invasion unmittelbar bedroht gewesen wäre. Noch im Jahr 1445 starb Wilhelm<sup>25</sup>. Als im selben Jahr tatsächlich Albrecht und sein Bruder, der steirische Herzog und spätere Kaiser Friedrich III., in Ungarn einfielen und einen respektablen Gebietsstreifen in Westungarn eroberten, nützte dies Albrecht, um die weiblichen Hinterbliebenen Wilhelms von Forchtenstein auszubezahlen und sich, auf die Verpfändung berufend, nach dem militärischen Gesetz der Stärke in den faktischen Besitz von Burg und Herrschaft Forchtenstein zu bringen. Diesen Besitz konnte er aber nicht lange halten; im Jahr 1451 mußte er seine Besitzungen Forchtenstein und Eisenstadt an seinen Bruder Friedrich verkaufen. Friedrich verfolgte mit der Erwerbung eines Gebietsstreifens, der einen Großteil des heutigen Burgenlandes umfaßte, zwei Ziele: Erstens wurde damit die Sicherheit der benachbarten niederösterreichisch-steirischen Gegenden erhöht, andererseits aber benötigte er Herrschaftsrechte in Ungarn, um seinen Lebensstraum, die Krönung zum ungarischen König, verwirklichen zu können. Allen Erbvereinbarungen zum Trotz war Ungarn eine Wahlmonarchie, und die ungarischen Magnaten wählten prinzipiell nur einen der Ihren zum König. Auch wenn dieses Vorhaben letztlich scheiterte, wurde Friedrich im Ödenburger Frieden von 1463 der Besitz dieser Herrschaften gesichert, die er in der Folge, da er keine unmittelbare Verwendung dafür hatte, an verdiente österreichische Adelige verpfändete.

Mit der Zeit wurden diese „an das Haus Österreich verpfändeten Herrschaften“ unter die österreichische Steuerhoheit gestellt; Forchtenstein und Eisenstadt wurden (im Gegensatz zu den anderen „österreichisch“ gewordenen Herrschaften) 1572 unter die unmittelbare Verwaltung durch die Niederösterreichische Kammer gestellt, so daß die tatsächliche staatliche Zugehörigkeit mit der Zeit immer unklarer wurde. Erst die Schwächeposition der Habsburgischen Kaiser während des Dreißigjährigen Krieges führte dazu, daß die ungarischen Stände die „Reinkorporation“ dieser Herrschaften in den ungarischen Staatsverband schrittweise bis 1647 erreichen konnten. Die Tatsache, daß zu Beginn des 17. Jahrhunderts die „an das Haus Österreich verpfändeten Herrschaften“ tatsächlich als Bestandteile (Nieder-) Österreichs angesehen worden waren, belegt die bekannte Kupferstich-Darstellung Eisenstadts von Georg und Jakob Houfnagel aus dem Jahr 1617, die mit „Eisenstadium vulgo Eisnstat in vltimis finibus Austrie Inferioris ciuitas“ betitelt ist<sup>26</sup>. Diese wenigstens in der Volksmeinung der Zeitgenossen vorhandene zweihundertjährige Zugehörigkeit von Teilen des Burgenlandes zu Österreich sollte, so das Gutachten Alfred Anthonys von Siegenfeld, im neuen burgenländischen Landeswappen durch die Verwendung des Familienwappens der Mattersdorf-Forchtensteiner, deren letzter Vertreter, Wilhelm, durch die Verpfändung seiner Herrschaften an Albrecht VI. diese Entwicklung eingeleitet hatte, versinnbildlicht werden.

Die anti-ungarische Haltung des burgenländischen Gebiets in historischer Zeit, die man als ideologische Begründung für den Anschluß des Landes an Österreich benötigte, sollte nach Siegenfeld durch die Verwendung des Familienwappens der Güns-Güssinger dargestellt werden. Dieses Geschlecht, das seine Wurzeln in der Steiermark gehabt hatte, wurde im Lauf des 13. und 14. Jahrhunderts zu einem Machtfaktor, der für die Position der ungarischen Könige mehrfach bedrohlich wurde. Die Güssinger konnten, die Schwäche der königlichen Zentralmacht geschickt ausnützend, einen riesigen, von Kroatien bis in die heutige Slowakei reichenden (wenn auch nicht geschlossenen) Machtkomplex aufbauen, der, gemeinsam mit verschiedenen von Familienmitgliedern ausgeübten Hofämtern und geistlichen Würden, zu einer Art „Kleinkönigtum“ führte. Dadurch ermöglichte, zermürbende Einfälle nach Österreich und in die Steiermark führten im Jahr 1289 zu dem vom ungarischen König Ladislaus IV. sanktionierten Gegenschlag des österreichischen Herzogs Albrecht I., der in die Geschichts-

gen geführt hätte. Zum Zweiten würde, so das Gutachten, „eine derartige Zusammenstellung auch rein heraldisch und künstlerisch wenig befriedigen. Die drei in Betracht kommenden Wappen sind typisch ungarisch und entstammen einer Zeit schlechtester Heraldik, so daß es kaum möglich wäre, aus ihren Bildern ein mitteleuropäischen Begriffen von guter Heroldskunst halbwegs entsprechendes Symbol des neuen Landes zu schaffen“, zudem würde durch die Verwendung einer Vielzahl von Symbolen den praktischen Anforderungen eines Wappens nach „Einfachheit, Deutlichkeit auf größere Entfernung, leicht einprägbares typisches Bild und dekorative Wirkung“ nicht entsprochen. Diese Expertise lag durchaus im Interesse der burgenländischen Politik, die naturgemäß keinerlei Interesse daran haben konnte, an irgendwelche ungarischen Verwaltungskontinuitäten anzuschließen, die den Wechsel der staatlichen Oberhoheit und den Bestand des Landes an sich in Frage gestellt hätten.

Um den „rechtmäßigen“ Anspruch der Republik Österreich auf das burgenländische Territorium historisch zu untermauern, empfahl Siegenfeld, als Basis für das zukünftige Landeswappen die Familienwappen zweier mittelalterlicher Adelsgeschlechter heranzuziehen, aus deren Familiengeschichte sich leicht eine Verbindung mit der österreichischen Landesgeschichte bzw. eine anti-ungarische Grundhaltung herstellen ließ. Namentlich handelte es sich dabei um die „Grafen“ von Mattersdorf–Forchtenstein und die Herren von Güns–Güssing. Die beiden Wappen wurden von Siegenfeld auch deshalb als Beweis für die in historischer Zeit bestehende Verbindung mit Österreich angeführt, da beide Wappen nach dem Aussterben ihrer Trägerfamilien von Kaiser Friedrich III. an österreichische Adelige (wieder-) verliehen wurden, „ohne daß von Ungarn dagegen Widerspruch erhoben worden wäre“; dieses Argument ist aber als historische Legitimation für den Anschluß des Burgenlandes an Österreich wohl doch etwas zu weit gegriffen.

Die Urväter der Erstgenannten, die Brüder Simon und Bertrand, waren an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert aus Spanien nach Ungarn gekommen; ihre Schwester Thota war eine Hofdame der aragonischen Prinzessin Konstanze, die vom ungarischen König Emmerich geheiratet wurde, und auch Simon und Bertrand standen in einem Nahverhältnis zum ungarischen König, was sich in Form etlicher Schenkungen im westungarischen Grenzgebiet bezahlt machte. Durch weitere Schenkungen, Kauf, Tausch, Pfandgeschäfte usw. entstand im Lauf des Spätmittelalters allmählich die weite Teile der heutigen Politischen Bezirke Mattersburg und Eisenstadt-Umgebung umfassende Grafschaft Forchtenstein. Der herausragendste Vertreter der Familie war Paul von Mattersdorf, der von 1327 bis 1349 das Amt des Hofrichters am ungarischen Königshof bekleidete; dieses Amt war die zweithöchste Funktion im mittelalterlichen ungarischen Königreich nach dem Palatin. Paul von Mattersdorf scheint jedoch gegen Ende seiner Amtszeit seine Machtfülle zu eigenen Gunsten mißbraucht zu haben; es sind Fälle bezeugt, daß er Adeligen deren Besitzungen zu Unrecht abgenommen und sich selbst zugeeignet hat<sup>24</sup>. Dennoch blieb die Familie weiterhin in der königlichen Gunst, wenngleich kein Familienmitglied je wieder eine so hohe Funktion wie Paul ausüben sollte. 1350 nahmen der Cousin und der Neffe Pauls, beide mit Namen Nikolaus, an einer Mission nach Passau teil, um die Verlobte des Bruders des ungarischen Königs nach Ungarn zu geleiten.

Bedingt durch die benachbarte Lage, waren etliche Forchtensteiner mit österreichischen Adelligen verheiratet, neben den umfangreichen Besitzungen in Ungarn hatte die Familie auch mehrere Herrschaften in Niederösterreich, der Steiermark und Kärnten inne und war damit quasi doppelt abgesichert. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann der Stern der Familie jedoch zu sinken; als sich abzeichnete, daß Wilhelm, der letzte Forchtensteiner, erbenlos sterben würde, gerieten er und seine Besitzungen in den Strudel der bürgerkriegsähnlichen Zustände, in die Ungarn, bedingt durch Grenzkonflikte, unklare Erbvereinbarungen und die Machtinteressen der Habsburgischen Nachbarn geschlittert war. In den Jahren 1441 und 1445 verpfändete Wilhelm seine gesamten Besitzungen um 150.000 ungarische Gulden an den spä-

teren österreichischen Herzog Albrecht VI.; diese Verpfändung ist in der Rückschau wohl als eine vorweggenommene „Kapitulation“ bzw. eine Art „Schutzgeld“ zu interpretieren, da andernfalls das an der österreichischen Grenze liegende Forchtenstein bei einer sich abzeichnenden österreichischen Invasion unmittelbar bedroht gewesen wäre. Noch im Jahr 1445 starb Wilhelm<sup>25</sup>. Als im selben Jahr tatsächlich Albrecht und sein Bruder, der steirische Herzog und spätere Kaiser Friedrich III., in Ungarn einfielen und einen respektablen Gebietsstreifen in Westungarn eroberten, nützte dies Albrecht, um die weiblichen Hinterbliebenen Wilhelms von Forchtenstein auszubezahlen und sich, auf die Verpfändung berufend, nach dem militärischen Gesetz der Stärke in den faktischen Besitz von Burg und Herrschaft Forchtenstein zu bringen. Diesen Besitz konnte er aber nicht lange halten; im Jahr 1451 mußte er seine Besitzungen Forchtenstein und Eisenstadt an seinen Bruder Friedrich verkaufen. Friedrich verfolgte mit der Erwerbung eines Gebietsstreifens, der einen Großteil des heutigen Burgenlandes umfaßte, zwei Ziele: Erstens wurde damit die Sicherheit der benachbarten niederösterreichisch-steirischen Gegenden erhöht, andererseits aber benötigte er Herrschaftsrechte in Ungarn, um seinen Lebensstraum, die Krönung zum ungarischen König, verwirklichen zu können. Allen Erbvereinbarungen zum Trotz war Ungarn eine Wahlmonarchie, und die ungarischen Magnaten wählten prinzipiell nur einen der Ihren zum König. Auch wenn dieses Vorhaben letztlich scheiterte, wurde Friedrich im Ödenburger Frieden von 1463 der Besitz dieser Herrschaften gesichert, die er in der Folge, da er keine unmittelbare Verwendung dafür hatte, an verdiente österreichische Adelige verpfändete.

Mit der Zeit wurden diese „an das Haus Österreich verpfändeten Herrschaften“ unter die österreichische Steuerhoheit gestellt; Forchtenstein und Eisenstadt wurden (im Gegensatz zu den anderen „österreichisch“ gewordenen Herrschaften) 1572 unter die unmittelbare Verwaltung durch die Niederösterreichische Kammer gestellt, so daß die tatsächliche staatliche Zugehörigkeit mit der Zeit immer unklarer wurde. Erst die Schwächeposition der Habsburgischen Kaiser während des Dreißigjährigen Krieges führte dazu, daß die ungarischen Stände die „Reinkorporation“ dieser Herrschaften in den ungarischen Staatsverband schrittweise bis 1647 erreichen konnten. Die Tatsache, daß zu Beginn des 17. Jahrhunderts die „an das Haus Österreich verpfändeten Herrschaften“ tatsächlich als Bestandteile (Nieder-) Österreichs angesehen worden waren, belegt die bekannte Kupferstich-Darstellung Eisenstadts von Georg und Jakob Houfnagel aus dem Jahr 1617, die mit „Eisenstadium vulgo Eisnstat in vltimis finibus Austrie Inferioris ciuitas“ betitelt ist<sup>26</sup>. Diese wenigstens in der Volksmeinung der Zeitgenossen vorhandene zweihundertjährige Zugehörigkeit von Teilen des Burgenlandes zu Österreich sollte, so das Gutachten Alfred Anthonys von Siegenfeld, im neuen burgenländischen Landeswappen durch die Verwendung des Familienwappens der Mattersdorf-Forchtensteiner, deren letzter Vertreter, Wilhelm, durch die Verpfändung seiner Herrschaften an Albrecht VI. diese Entwicklung eingeleitet hatte, versinnbildlicht werden.

Die anti-ungarische Haltung des burgenländischen Gebiets in historischer Zeit, die man als ideologische Begründung für den Anschluß des Landes an Österreich benötigte, sollte nach Siegenfeld durch die Verwendung des Familienwappens der Güns-Güssinger dargestellt werden. Dieses Geschlecht, das seine Wurzeln in der Steiermark gehabt hatte, wurde im Lauf des 13. und 14. Jahrhunderts zu einem Machtfaktor, der für die Position der ungarischen Könige mehrfach bedrohlich wurde. Die Güssinger konnten, die Schwäche der königlichen Zentralmacht geschickt ausnützend, einen riesigen, von Kroatien bis in die heutige Slowakei reichenden (wenn auch nicht geschlossenen) Machtkomplex aufbauen, der, gemeinsam mit verschiedenen von Familienmitgliedern ausgeübten Hofämtern und geistlichen Würden, zu einer Art „Kleinkönigtum“ führte. Dadurch ermöglichte, zermürbende Einfälle nach Österreich und in die Steiermark führten im Jahr 1289 zu dem vom ungarischen König Ladislaus IV. sanktionierten Gegenschlag des österreichischen Herzogs Albrecht I., der in die Geschichts-

schreibung als „Güssinger Fehde“ eingegangen ist. Dennoch blieb die Machtposition der Familie weiterhin bestehen, zumal die königliche Zentralmacht nach dem Aussterben der Árpáden 1301 deutlich geschwächt war. Erst um 1336 konnte König Karl I. Robert (aus dem Haus Anjou) die aufständischen Oligarchen, darunter die Güssinger, militärisch niederringen und in das Innere Ungarns, wo sie und ihr allfälliges konspiratives Treiben leichter zu kontrollieren waren, umsiedeln<sup>27</sup>.

Wappen waren im Mittelalter nicht so streng reglementiert wie heute, da die Wappenbilder durch öffentliche Verlautbarung rechtlich abgesichert sind, so daß nicht nur die graphische Ausführung, sondern auch die Wappenbilder an sich gewissen Variationen unterworfen waren. Um aus den Familienwappen der beiden genannten Adelsgeschlechter ein Landeswappen für das Burgenland abzuleiten, mußte Siegenfeld erst je eine idealtypische Version der Wappen der Mattersdorf–Forchtensteiner und der Güssinger definieren.

Das Wappen der Erstgenannten ist in zwei Varianten überliefert, von denen eine farbig ausgestaltet ist. Dabei handelt es sich um einen Eintrag in das Botenbuch der Bruderschaft St. Christoph am Arlberg aus dem Jahr 1398. Den ritterlichen Idealen der Nächstenliebe entsprechend, wurden an unwegsamen Stellen Hospize für Reisende, vor allem Pilger, eingerichtet. Zur Erhaltung dieser Hospize wurden Bruderschaften gegründet, deren Mitglieder sich zu regelmäßigen finanziellen Unterstützungen verpflichteten. Zur Begleichung dieser Zahlungen reisten Boten in alle Länder, um die Mitglieder der Bruderschaften aufzusuchen; als Beleg wurden sogenannte „Botenbücher“ angelegt, die die Namen, Wappen und Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Mitglieder festhielten<sup>28</sup>. Im genannten Botenbuch der Bruderschaft St. Christoph<sup>29</sup> findet sich ein „Graff Hanns zu dem Varchtenstein“, der mit dem von 1377 bis 1415 bezeugten Johann von Forchtenstein, dem Vater des zuvor genannten Wilhelm, zu identifizieren ist<sup>30</sup>. Das Wappen zeigt auf silbernem Grund einen schwarzen, golden gekrönten und gewaffneten Adler mit je einer in einem kleeblattförmigen Ornament endenden Spange in beiden Flügeln. Diese Form der Adlerdarstellung ist typisch für den mitteleuropäischen Raum (vgl. das Landeswappen von Tirol!). Da die Reinschrift des genannten Bruderschaftsbuches sicher nicht vor Ort, sondern wohl erst viel später geschah, darf angenommen werden, daß die aus dem Gedächtnis oder aufgrund von groben Skizzen erfolgten Darstellungen der Wappen nicht hundertprozentig authentisch sind.



Abb. 2: Wappen des Hans von Forchtenstein im Botenbuch der Bruderschaft St. Christoph am Arlberg, nach 1394. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien

Eine viel typischere Version des Forchtensteiner Wappens ist die (nicht farbige) Darstellung im Siegel des Hofrichters Paul von Mattersdorf, das dieser in „amtlichen“ Schriftstücken vielfach verwendet hat. Dieses Siegelbild zeigt einen von einem Felsen aufliegenden, widersehenden Adler, dessen Flügel von je einem breitendigen Kreuzchen überhöht sind<sup>31</sup>. Siegenfeld nahm dieses von ihm als „ungemein typisch und seinen spanischen Ursprung noch deutlich vertratend“ bewertete Wappenbild zur Grundlage für seinen Entwurf des burgenländischen Landeswappens, da die „wenig charakteristische“ Darstellungsform im Bruderschaftsbuch „in zahlreichen Landeswappen wiederkehrt“ und damit der Anforderung nach leichter Erkennbarkeit und Verwechslungssicherheit nicht entsprechen würde. Das Bruderschaftsbuch wurde jedoch als Grundlage für die Tingierung des Wappens herangezogen: Schwarzer, golden gekrönter und gewaffneter Adler, silberner (weißer) Grund, roter Felsen, rote Kreuzchen. (Die Farbe für die in der Version des Bruderschaftsbuches nicht vorkommenden Kreuzchen und den Felsen erschloß Siegenfeld aus der Farbe der dort vorkommenden Helmzier.)



*Abb. 3: Siegel des Grafen Paul von Mattersdorf als königlicher Hofrichter; 1. Hälfte 14. Jh. Nachbildung des Originals im Ungarischen Staatsarchiv Budapest*

Das Siegel des Grafen Ivan von Güssing, das in dessen Funktion als Banus von Slawonien aus dem Jahr 1285 tradiert ist, zeigt 3 Pfähle; dasselbe Bild zeigen auch die Siegel mehrerer anderer Familienangehöriger. Später wechselte die Zahl der Spaltungslinien zwischen drei und sechs; manchmal waren diese Spaltungslinien auch wellenförmig ausgeführt, was, so Siegenfeld, als „Signatur für Pelzstückung“ zu verstehen ist. (Die Entstehung der Wappen wird von der Bemalung der Schilde, die von den Adeligen in Kampf und Turnier verwendet wurden, hergeleitet; daher kommt auch die Bezeichnung „Wappenschild“. Manche Schilde waren nicht nur bemalt, sondern auch mit Pelzverbrämungen verziert, weshalb in der mittelalterlichen Heraldik „Kürsch“, „Hermelin“, „Zobel“ usw. als heraldische Farben anerkannt waren. Als sich die Wappenkunde von ihren Ursprüngen schon weit abgehoben hatte, gerieten die Pelztinkturen allerdings allmählich in Vergessenheit.) Die originale Tingierung des Wappens ist nicht bekannt (abgesehen von einem vor wenigen Jahren freigelegten Fresko in der Burg von Güns [Kőszeg], das aber zur Zeit Siegenfelds unbekannt war); erst anlässlich der Verleihung dieses Wappens (nach dem Aussterben der Güssinger) an den steirischen Ritter Walter Zebinger und dessen Sohn Thomas durch Kaiser Friedrich III. im Jahr 1450<sup>32</sup> wird der Schild als „dreimal von Rot und Kürsch gespalten“ beschrieben, was Siegenfeld auch als Basis für seinen Entwurf für das burgenländische Landeswappen heranzog. (Die Wiederverleihung der Wappen der Mattersdorf–Forchtensteiner und der Güns–Güssinger nach deren Aussterben an österreichische Adelige durch Friedrich III. wurde ja, wie gesagt, von Siegenfeld als ein Argument für die quasi-staatsrechtliche Zugehörigkeit des burgenländischen Gebietes zu Österreich an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit angeführt.)

Aufgrund dieser Überlegungen erstellte Alfred Anthony von Siegenfeld folgenden Entwurf für ein Landeswappen des Burgenlandes: „In Silber auf einem wachsenden roten Felsen stehend ein golden gekrönter und ebenso gewaffneter aufliegender und widersehender schwarzer Adler, dessen Flügel von je einem breitendigen roten Kreuzchen überhöht sind“ (Wappen der Mattersdorf–Forchtensteiner) „und vor dessen Brust ein dreimal von Rot und Kürsch gespalte-ner Herzschild erscheint“ (Wappen der Güns–Güssinger). Diese Form der Anordnung der beiden Wappen erfolgte willkürlich nach ästhetisch-dekorativen Gesichtspunkten. Damit hatte Siegenfeld unbewußt ein Wappen entworfen, das den von Major August Polten vom „Verein zur Erhaltung des Deutschtums in Ungarn“ im Jahr 1919 propagierten „deutschen“ Landesfarben Silber (Weiß)–Schwarz entsprach; die aus den Haupttinkturen dieses Wappens abgeleiteten Landesfarben hätten Schwarz–Weiß lauten müssen<sup>33</sup>. Als Landesfarben schlug Siegenfeld jedoch Grün–Rot vor. Woher diese abenteuerliche, unheraldische und den Tinkturen des Wappens überhaupt nicht entsprechende Farbkombination stammt bzw. was sie symbolisieren soll, konnte bisher leider nicht eruiert werden; sie stammt aber sicherlich nicht von Alfred Anthony von Siegenfeld und dem Institut für Genealogie, Familienrecht und Wappenkunde. Einen Hinweis darauf, daß es sich dabei um ein im Burgenland selbst entstandenes „Produkt“ der Anschlußzeit (1919–1920) handelt, liefert eine im Jänner 1921 „in Liebe und Treue fest im Dienste seines Volkes und seiner Heimat“ verfaßte „Denkschrift über die Neueinrichtung des Burgenlandes“ von Josef Vukovics aus Stegersbach. Neben verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen und sozialen Landesentwicklung, die von der künftigen Landesregierung in Betracht genommen werden sollten, heißt es dort über die zukünftigen Landessymbole: „Die Landesfarben sollen rot und grün sein. Die (sic!) Landeswappen sollen dem Sinn des Namens „Burgenland“ entsprechen und von Fachkünstlern entworfen und ausgeführt werden“<sup>34</sup>.

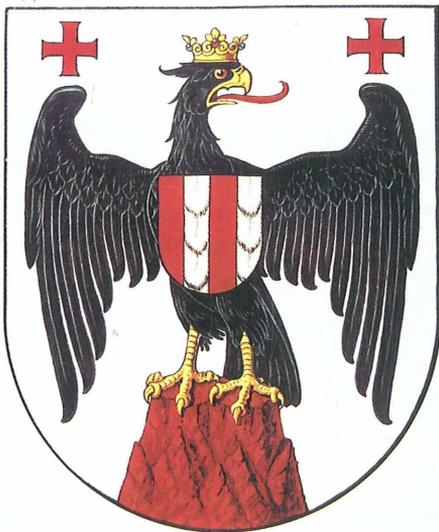


Abb. 4: Das Landeswappen des Burgenlandes. Entwurf von Alfred Anthony von Siegenfeld, Mai 1922. Burgenländisches Landesarchiv

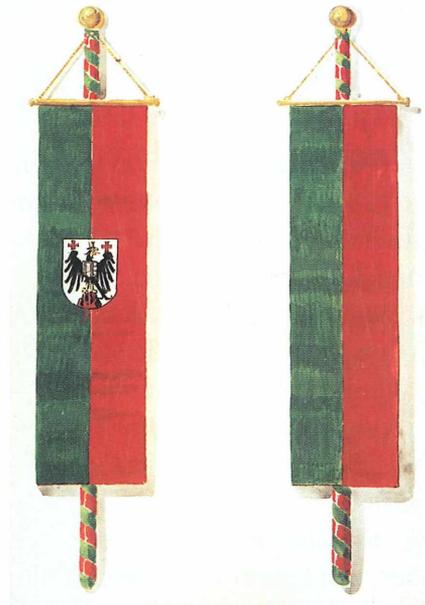


Abb. 5: Entwurf für die Landesfarben des Burgenlandes im Gutachten von Alfred Anthony von Siegenfeld, Mai 1922. Burgenländisches Landesarchiv

Nach der am 18. Juni 1922 abgehaltenen ersten Landtagswahl im Burgenland trat der burgenländische Landtag am 15. Juli 1922 zu seiner konstituierenden Sitzung, die vom festlichen Charakter und von Grußbotschaften der anderen Bundesländer getragen war, zusammen. In der zweiten Sitzung am 19. Juli wurde die Vorlage der Landesverwaltungsstelle, die bis zur demokratischen Wahl der Landesregierung durch den Landtag in eben dieser Sitzung die Geschäfte der Landesregierung besorgt hatte, „betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Festsetzung eines Landeswappens und von Landesfarben“ dem Rechtsausschuß des Landtages zur weiteren Bearbeitung zugeteilt<sup>35</sup>.

In der dritten Sitzung des burgenländischen Landtags am 1. August 1922 kam es schließlich zur Beschlußfassung über die künftigen Landessymbole des Burgenlandes. Der Gesetzesentwurf folgte bezüglich des Wappens dem Entwurf Alfred Anthonys von Siegenfeld, auch was die historische Ableitung des Wappens betrifft. In seinem Referat zitierte der Zweite Landtagspräsident Rudolf Burgmann (CSP)<sup>36</sup> praktisch wörtlich das Gutachten Siegenfelds; der Bildungsstand der Abgeordneten, die sicherlich über keinerlei heraldischen Kenntnisse verfügten, macht es unwahrscheinlich, daß sich an den Formulierungen Siegenfelds irgendwelche Widersprüche regten, so daß es nicht verwundert, daß die anschließende Debatte nur aus Wortmeldungen von Landeshauptmann Alfred Rausnitz, der an die Abgeordneten appellierte, den Gesetzesantrag anzunehmen, und des sozialdemokratischen Landesparteisekretärs Johann Stockinger<sup>37</sup>, der berichtete, daß seine Partei die Notwendigkeit eigener Landessymbole nicht sehe, um nicht „in der Handhabung den Länderseparatismus zu stärken“, den Antrag aber dennoch mittrage, bestand. Bezüglich der Landesfarben wich der Gesetzesentwurf aber von dem Gutachten Siegenfelds ab: Mit der Begründung, daß es „wohl am zweckmäßigsten sein“ werde, „auf die Farben Rot–Gold zurückzugreifen, welche zur Zeit des ungarischen Nationalitätenministeriums in Westungarn allgemein galten“, sah der Gesetzesantrag eben diese Farben als Landesfarben des Burgenlandes vor. Wie zuvor gezeigt, verbirgt sich hinter dieser Andeutung wohl das gemeinsame Zeichen der burgenländischen Anschlußbewegung vor 1921, deren Bemühungen um den Übertritt in die staatliche Oberhoheit Österreichs solcherart dauerhaft geehrt werden sollten<sup>38</sup>. Der Gesetzesantrag wurde einstimmig angenommen, und so wurden der Wappenentwurf Alfred Anthonys von Siegenfeld als Landeswappen und die Farben Rot–Gold als Landesfarben des Burgenlandes festgesetzt<sup>39</sup>.

Das solcherart beschlossene „Erste Landesverfassungsgesetz“ über das Landeswappen, das Landessiegel und die Landesfarben bedurfte zur vollen Rechtskraft noch der „verfassungsmäßigen Behandlung“ durch das Bundesministerium für Inneres, das damals mit dem Bundeskanzleramt vereint war. In seinem Antwortschreiben an die Landesregierung merkte das Bundesministerium am 13. September 1922 an, daß zwar „gegen den Gesetzesbeschluß des burgenländischen Landtages betreffend das Landeswappen und die Landesfarben des Burgenlandes ein Einspruch im Grunde des § 23 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 202, nicht erhoben“ würde und „der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt“ würde; dem Bescheid wurde aber ein Gutachten des Wappenzensors am Innenministerium, Sektionschef Heinrich Seydl, beigegeben mit der Bemerkung, daß es „der staatlichen Würde des Burgenlandes und seinem Ansehen nur förderlich wäre, wenn gerade die Bestimmungen seines ersten Verfassungsgesetzes den international geltenden heraldischen Grundsätzen genau entsprechen würden“. Im Gutachten von Sektionschef Seydl heißt es<sup>40</sup>:

„Zu Artikel 3 muß allerdings betont werden, daß einem allgemeinen heraldischen Gebrauche zur Folge die Landesfarben die wichtigsten Tinkturen des Landeswappens (als dessen verkürzte Wiedergabe sie anzusehen sind), also zuerst die Farbe der wichtigsten Figur, dann aber die Farbe des Schildes reproduzieren sollen. [...] Aus dem Akte ist leider nicht zu entnehmen, warum gerade das in der Skizze dargestellte Wappen und die Farben Rot-

Gold das Landeswappen und die Landesfarben des Burgenlandes werden sollen. Sollten nun bei den maßgebenden Faktoren im Burgenlande besonders wichtig erscheinende Momente für die Wahl von Rot-Gold als Landesfarben sprechen, dann müßte allerdings eine Änderung der bisherigen Tinkturen im Landeswappen (roter, nicht schwarzer Adler im goldenen und nicht im silbernen Schilde) eintreten, denn die Landesfarben sollen, wie schon angedeutet, stets ein Derivat des Landeswappens sein“.

Die Burgenländische Landesregierung setzte sich daraufhin mit Sektionschef Seydl in Verbindung, wobei dies allerdings auf persönlichem oder telefonischem Weg erfolgt sein dürfte. Sicherlich kam den Burgenländern dabei zugute, daß der parteiunabhängige Landeshauptmann Rausnitz im „Zivilberuf“ Beamter war und solcherart mit der Wiener Ministerialbürokratie gut kommunizieren konnte<sup>41</sup>. Am 3. Oktober 1922 verfaßte Sektionschef Seydl ein Schreiben an Landeshauptmann Rausnitz, in dem er sich auf die am 26. bzw. 30. September mit Rausnitz und Landesamtsdirektor Hugo Reissig<sup>42</sup> „gepflogenen Rücksprachen“ berief. Darin empfahl er, falls das Burgenland an Rot-Gold als Landesfarben festhalten wollte, folgende Änderung des Landeswappens: Wappenschild statt silbern golden, Adler statt schwarz rot, Herzschild von einer schmalen goldenen Randeinfassung umgeben, um den rot-kirsch gespaltenen Herzschild vom roten Adler abzuheben. Als Alternative dazu schlug er vor, bei einer Abänderung der Landesfarben auf Gelb (Gold)-Rot das Wappen folgendermaßen zu ändern: Felsen sowie Körper, Zunge und Krone des Adlers golden, Wappenschild rot. („Hierbei würde bewußt von der sonst beliebten abstechenden Tingierung der Waffen [Schnabel und Fänge] des Adlers – etwa Schwarz oder Silber – Abstand genommen, damit das Wappen nicht allzu bunt wäre“<sup>43</sup>.)

Da die Burgenländische Landesregierung aus den vorhin angeführten Beweggründen an den Landesfarben Rot-Gold festzuhalten gewillt war, beschloß sie am 17. Oktober 1922 folgende Abänderung des Landeswappens, die dem ersten der von Sektionschef Seydl vorgeschlagenen Alternativentwürfe ähnelte: roter Adler auf goldenem Grund, Felsen und Kreuzchen schwarz, Herzschild von einer goldenen Randeinfassung umgeben<sup>44</sup>. Am 28. Oktober beehrte sich das Bundesministerium für Inneres der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß seine am 13. September kundgetane Nicht-Beeinspruchung des Gesetzes über die burgenländischen Landessymbole auch für „einen neuen vom Landtage zu fassenden Gesetzes-Beschluß gilt“, welcher die abgeänderte Variante des Landeswappens zum Inhalt haben sollte. Im Burgenland selbst scheint derweil eine gewisse Unklarheit über die tatsächliche Rechtslage des Landeswappens geherrscht zu haben. Am 13. Oktober war der Heeresverwaltungsstelle für das Burgenland auf deren Ansuchen hin von der Landesamtsdirektion des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eine Pause des burgenländischen Landeswappens in der Fassung, wie es am 1. August beschlossen worden war (schwarzer Adler auf silbernem Grund), zur weiteren Verwendung übermittelt worden, während der Wappenmaler Fritz Junginger in Wien eine Reinzeichnung des Landeswappens in der überarbeiteten Version anfertigte, die vom Wappenzenor Seydl als „der Eigenschaft eines Landeswappens angemessen und den Regeln der Kunst entsprechend“ bewertet wurde. Die Landesregierung beschloß unterdessen, Sektionschef Seydl für seine Bemühungen um das burgenländische Landeswappen durch die Überreichung einer Ehrengabe zu danken. Dieser bat jedoch, davon Abstand zu nehmen und ihm nur eine Reproduktion des Wappens zur Verfügung zu stellen; die Landesregierung ließ daraufhin eine solche in einen schmalen Ebenholzrahmen fassen, der am unteren Rand ein Silberplättchen mit der Aufschrift „Von der burgenländischen Landesregierung“ trug. Die Kosten für diese Ausstattung sollten aus den Überschüssen vom Verkauf der Wappenreproduktionen bestritten werden<sup>45</sup>.



*Das Landeswappen des Burgenlandes  
wurde am 17. Oktober 1922  
von der Burgenländischen  
Landesregierung erarbeitet.  
Stadl Paul, Burgenland  
Kulturhistorisches Landesmuseum*

Abb. 6: Das Landeswappen des Burgenlandes in der am 17. Oktober 1922 von der Burgenländischen Landesregierung erarbeiteten Fassung. Burgenländisches Landesarchiv

Die Landesregierung erarbeitete daraufhin in der Regierungssitzung vom 16. Februar 1923 einen überarbeiteten Gesetzesentwurf über das Landeswappen, das Landessiegel und die Landesfarben des Burgenlandes („Zweites Landesverfassungsgesetz“), der folgende Version des Wappens enthielt:

„Ein goldener Schild, in welchem ein sich zum Fluge anschickender, widersehender, roter, golden gekrönter, ebenso bewehrter, rotbezungter Adler auf einem sich aus dem Fußrande des Schildes erhebenden schwarzen Felsen steht. Die Brust des Adlers ist mit einem dreimal von Rot und Kürsch gespaltenen, mit einer schmalen goldenen Randeinfassung versehenen Schildchen belegt, seine Flügelknochen sind in den beiden Oberecken des Schildes von je einem breitendigen schwarzen Kreuzchen überhöht.“

Dieser Gesetzesentwurf wurde dem burgenländischen Landtag zugesandt; da es sich bei der Beschlußfassung im Landtag ohnehin nur um eine reine Formsache handelte, wurden der Gesetzestext und eine Zeichnung des Wappens auch der Schriftleitung des Landesgesetzblattes „zur sofortigen Kundmachung“ übermittelt<sup>46</sup>. Nun kam es aber zu einem legislativen Lapsus: Dieser Gesetzestext wurde vom burgenländischen Landtag nicht behandelt, im Eingangsbuch der Landtagskanzlei wurde der übermittelte Gesetzesentwurf auch nicht vermerkt<sup>47</sup>. Offensichtlich wurde auf informellem Weg eine neuerliche Beschlußfassung durch das Plenum des Landtages nicht für notwendig befunden, so daß im Landesgesetzblatt vom 28. Februar 1923 die abgeänderte Version des Gesetzes über die Landessymbole als „Gesetz vom 1. August 1922, betreffend das Landeswappen, das Landessiegel und die Landesfarben des Burgenlandes (Zweites Landesverfassungsgesetz)“ verlautbart wurde<sup>48</sup>.

### Das Landeswappen als demokratiepolitisches Mißverständnis

Die klassischen identitätsstiftenden Merkmale (Wappen, Flaggen, Hymnen, Landesfarben usw.) sind seit jeher Vehikel für soziale Verhältnisse und individuelles Verhalten, Achten und Ehren. Die diversen Symbole werden gleichsam umweglos verstanden und transportieren rascher als Texte Aussagen über das eigene Selbstverständnis, über die jeweilige System-

geschichte und -identität. Die demonstrativen Kennzeichen der unterschiedlichsten Gemeinwesen komprimieren bestimmte politische Programme und Legitimierungen zu anschaulichen, plakativen Kürzeln und Sinnbildern<sup>49</sup>.

Das burgenländische Landeswappen ist in seiner uns geläufigen Fassung ein demokratiepolitisches Mißverständnis: In dieser Form wurde es vom Landtag nicht beschlossen; das von der burgenländischen Volksvertretung für rechtsgültig erklärte Landeswappen wurde stillschweigend in einem Schubladfach der Geschichte endgelagert, ohne daß der überarbeitete Entwurf von eben dieser Vertretung legitimiert worden wäre. Bei diesem Vorgehen handelt es sich um keine „bundesstaatliche Fremdbestimmung und Einmischung“<sup>50</sup> (wie zuvor gezeigt, war die Begutachtung durch bundesstaatliche Behörden ein fester Bestandteil des demokratischen Rituals); das Wappen beruht ja nicht auf einer Weisung durch die Wiener Ministerialbürokratie, sondern auf einem Beschluß der Burgenländischen Landesregierung, die dem Wappen die im Gutachten von Sektionschef Heinrich Seydl nicht genannte schwarze Farbe des Felsens und der Kreuzchen hinzufügte. Das Burgenland hat aber mit der stillschweigenden Abänderung eines Gesetzestextes, der in dieser Fassung von der vom Wähler legitimierten Volksvertretung niemals formell beschlossen worden war, einen Akt des politischen Handelns gesetzt, der „der staatlichen Würde des Burgenlandes und seinem Ansehen“ ebenso wenig „förderlich“ war, wie es die auf dem Gutachterweg beanstandete erste Version des Landeswappens gewesen wäre.

Das Fehlen der demokratischen Legitimation des Landeswappens ist mittlerweile längst bereinigt. Der Landtag war mehrfach mit Adaptionen des Landesgesetzes über die Landessymbole befaßt, so daß auch die uns geläufige Fassung des Landeswappens durch entsprechende Landtagsbeschlüsse rechtlich einwandfrei abgesichert ist. Zuletzt erfolgte eine solche Adaption am 15. November 1990. Die österreichweite Einführung neuer KFZ-Kennzeichen, die als schmückendes Beiwerk das jeweilige Landeswappen des Bundeslandes tragen, in dem die ausstellende Behörde ihren Sitz hat, machte die entsprechende Abänderung der Bestimmungen über die „Verwendung des Landeswappens“ notwendig; aus diesem Grund wurde vom Landtag das „Gesetz vom 15. November 1990 über die burgenländischen Landessymbole“<sup>51</sup> beschlossen, das gegenüber der zuvor gültigen Fassung um die ausdrückliche Erwähnung, wonach das Landeswappen auch „auf den amtlichen Kennzeichentafeln von Kraftfahrzeugen, die von einer Behörde im Burgenland ausgegeben worden sind“, zu verwenden wäre, erweitert wurde.

#### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Während der Begriff „Heidebauern“ die Bevölkerung der flachen Steppengebiete vor allem im Neusiedler Bezirk subsumiert, ist die Bezeichnung „Hianzen“ ein im Land selbst gebräuchlicher Spottbegriff, der von der Bewohnerschaft Wiens auf alle Marktfahrer aus dem burgenländisch-westungarischen Gebiet bzw. generell auf die hiesige Bevölkerung übertragen wurde; das Wort hatte in Wien eine ähnliche negativ-spöttische Bedeutung wie das heutige Schimpfwort „Burgenlander“. Im Burgenland selbst ist eine geographische Zuordnung der „Hianzen“ schwierig; das Wort wurde gerne mit anderen Attributen versehen, um bestimmte Begebenheiten oder Eigenheiten einer bestimmten Gruppe zu persiflieren. Zu denken ist hier beispielsweise an die Bezeichnung „Bummhianzen“ für die Bürger der Stadt Güns. Als Kaiserin Maria Theresia die Stadt besuchte, soll die Bürgergarde, glaubt man der Fama, bei den Proben für ein bis dahin noch nicht dagewesenes Salutschießen sämtliche Munition verschossen haben. Als der hohe Gast tatsächlich in Güns eintraf, stellte sich die sämtlicher Munition zum Salutschießen bare Bürgergarde in einer Reihe auf und brüllte auf ein Kommando nach Leibeskraften „Bumm!“; so sollen die Günsler tatsächlich zu einem Salut gekommen sein, wie es ihn bis dahin noch nicht gegeben hatte.
- <sup>2</sup> Jon D. Berlin, *Akten und Dokumente des Außenamtes (State Department) der USA zur Burgenland-Anschlussfrage 1919–1920* (= *Burgenländische Forschungen* 67), Eisenstadt 1977, S. 36 f., 73 f.
- <sup>3</sup> Gerald Schlag, *Anschluß und Erste Republik*, in: *Allgemeine Landestopographie des Burgenlandes*, III. Band: *Der Verwaltungsbezirk Mattersburg*, I. Teilband: *Allgemeiner Teil*, Eisenstadt 1981, S. 435 ff.
- <sup>4</sup> Ebd., S. 437 f.

- 5 Burgenländisches Landesarchiv (im weiteren: BLA), Anschlußarchiv A III-4, Nr. 17–25 („Wie das Burgenland entstand“. Abhandlungen über das Werden des Burgenlandes).
- 6 Gerald Schlag (siehe Anm. 3), S. 437.
- 7 BLA, Anschlußarchiv A III-4, Nr. 8–16 (Entwürfe über Autonomie, [Partei-] Programme, Gesetzesentwürfe, Grundsätze).
- 8 BLA, Anschlußarchiv A III-3 (Situationsberichte, Tagungsberichte, Propagandaschriften): Beschlußprotokoll über die westungarische Tagung in Wien am 14. Februar 1919.
- 9 Wie Anm. 5.
- 10 Nach der „Landwerdung“ des Burgenlandes brach unter den Anschluß-Aktivisten jener Tage ein Zwist aus, wer den Namen „Burgenland“ erfunden und erstmals verwendet hätte. Tatsache dürfte sein, daß bei einem Empfang von Staatskanzler Renner für die führenden Köpfe der Anschlußbewegung in Paris wenige Tage vor der Unterzeichnung des Vertrags von St. Germain der Name „Burgenland“ für das offiziell noch unbenannte Territorium fiel; Renner soll darauf geantwortet haben: „Dann nennen wir das Land eben Burgenland“ (BLA, ebd.).
- 11 Vom „Verein zur Erhaltung des Deutschtums in Ungarn“ wurde der Erfolg in der Anschlußfrage des Burgenlandes an Österreich auf die Argumentation in der Broschüre *Westungarn zu Deutschösterreich* von Josef Patry, die Ernst Friedrich Beer in mehreren Exemplaren mit nach Paris genommen und unter den Mitgliedern der alliierten Verhandlungsteams verteilt hatte, zurückgeführt (BLA, Anschlußarchiv A IV-1 [Nachlaß Josef Patry]). Tatsächlich war die Bedeutung dieser Agitation recht gering; die Gründe für den Anschluß des Burgenlandes an Österreich waren vielmehr ein Konglomerat aus Nationalität, Nahrungsmittelversorgung, Angst vor dem Bolschewismus und einer Verbesserung der harten Friedensbedingungen Österreichs, um die Bestrebungen zum Anschluß an Deutschland zu entkräften. Einen solchen Anschluß versuchte vor allem die französische Delegation um jeden Preis zu verhindern (vgl. Jon D. Berlin, siehe Anm. 2, S. 79).
- 12 „Anregung zur Frage der Landesfarben und des Landeswappens“, enthalten in: BLA, Landesregierungsarchiv LAD-246-1923.
- 13 Nach dem heutigen Wissensstand wurde das zuvor nur dünn besiedelte Gebiet des Burgenlandes im 12. Jahrhundert von deutschsprachigen Siedlern aus den benachbarten niederösterreichisch-steirischen Gegenden kultiviert; die zuvor hier ansässigen ethnischen Gruppen (Alpenslawen, petschenegische Grenzwächter usw.) wurden im Lauf des Spätmittelalters vollkommen assimiliert, sieht man von den bis heute bestehenden ungarischen Sprachgruppen um Oberpullendorf und Oberwart ab. Die burgenländischen Kroaten kamen erst im 16. Jahrhundert in mehreren Siedlungswellen in das Land. Zur Siedlungsgeschichte des burgenländisch-westungarischen Raumes im Mittelalter vgl. *Migrationen und Ethnogenese im pannonischen Raum bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Internationales Kulturhistorisches Symposium Mogersdorf 1993 in Graz*, Graz 1996, sowie *Verfestigung und Änderungen der ethnischen Strukturen im pannonischen Raum im Spätmittelalter. Internationales Kulturhistorisches Symposium Mogersdorf 1994 in Mogersdorf*, Eisenstadt 1996.
- 14 Die Richtlinien für die Verleihung von Gemeindewappen, zu deren Einhaltung sich alle österreichischen Bundesländer verpflichtet haben, wurden bei einer von der Verbindungsstelle der Bundesländer am 19. April 1968 in Salzburg veranstalteten Expertenkonferenz erarbeitet und festgehalten.
- 15 Ein spanisches Territorialwappen, das auch als Teilschild im spanischen Staatswappen vertreten ist, enthält die Farbe Purpur, die in der Darstellung durch Violett wiedergegeben wird: Das Wappen des ehemaligen Königreichs León zeigt auf silbernem Grund einen purpurnen Löwen.
- 16 Hier unterlief dem deutschnationalen Major ein Fehler: Die Landesfarben der Steiermark lauten in Wirklichkeit Weiß–Grün.
- 17 Die Landesfarben von Kärnten lauten heute Gelb–Rot–Weiß, womit Kärnten als einziges Bundesland den in Österreich gängigen Usus durchbricht, wonach die Bundesländer eine zweiteilige Farbkombination als Landesfarben führen.
- 18 Jon D. Berlin (siehe Anm. 2), S. 212.
- 19 Gerald Schlag (siehe Anm. 3), S. 446 ff.; vgl. Gerald Schlag, *Das Leithabanat*, in: *Die Obere Wart*, Oberwart 1977, S. 266 ff.
- 20 „Lajtabánság Hivatalos Lapja“, BLA, Anschlußarchiv A II-II (Zeitungen und Druckschriften) – 18
- 21 Die Wappenbeschreibung in dem in ungarischer Sprache verfaßten Amtsblatt lautet: „Csúcsos pajzsban, vörösből fehér talpas kettős kereszt, a pajzson csőrében kardot tartó, kiterjesztett szárnyú turul. A pajzs alatt babértölgy nyitott koszorú“. Die exakte Anordnung der Symbole geht aus der Beschreibung leider nicht hervor; das Amtsblatt enthält auch keine bildliche Darstellung des Wappens.
- 22 BLA, Landesregierungsarchiv LAD-246-1923.

- 23 Die tatsächliche Quantifizierung dieses Betrags ist schwierig, da zu jener Zeit die galoppierende Inflation alle monetären Dimensionen in kürzester Zeit verzerrte. Zum Vergleich sollen hier aber dennoch einige Angaben über die im burgenländisch-westungarischen Grenzgebiet zur Zeit der Erstellung des Gutachtens üblichen Preise gemacht werden: Schlachtochsen per Kilo ca. 130 Kronen, Kälber per Kilo ca. 115 Kronen, Schweine per Kilo ca. 150 Kronen, Rübensamen per Kilo 60 Kronen, Kleesamen per Kilo 150 Kronen, Milch per Liter 18–20 Kronen, Butter per Kilo 360–380 Kronen, ein Ei 12 Kronen, ein Meter Leinwand 240–250 Kronen, eine Spule Zwirn à 80 Meter 60 Kronen, ein Anzug „aus halbwegs gutem Stoff“ 20.000 Kronen, ein Hut 700 Kronen, ein Paar Schuhe 2000 Kronen, ein Paar „schöne“ Stiefel 4000 Kronen. Bemerkenswert ist folgende Eintragung: Eine ungarische Krone entsprach 10 österreichischen Kronen (die Angaben stammen aus einer der bei Ungarn verbliebenen Ödenburger Umgebungsgemeinden!), eine Silberkrone entsprach 40–45 Papierkronen, ein Zwei-Kronenstück entsprach 100 Papierkronen und ein Zehn-Kronen-Goldstück entsprach 1000 Papierkronen (Hauschronik Josef Krizanits, Holling/Fertőboz; BLA, Handschriftensammlung A XX-113). In welchem Tempo die Inflation alle Dimensionen für Geldsummen verzerrte, wird auch dadurch belegt, daß ein gutes halbes Jahr nach dem Gutachten des Instituts für Genealogie, Familienrecht und Wappenkunde der Wappenmaler Fritz Junginger am 19. Jänner 1923 für die Reinzeichnung des überarbeiteten burgenländischen Landeswappens eine Summe von 100.000 Kronen in Rechnung stellte (BLA, Landesregierungsarchiv LAD-246-1923).
- 24 Im Jahr 1341 protestierte Nikolaus Sohn des Symon von Nagy Korog vor dem Kapitel von Eisenburg (Vasvár) gegen die Übertragung des Besitzes Nagy Korog an Paul von Mattersdorf; dieser habe nämlich seinen Vater Symon gefangen genommen und so lange in Gefangenschaft gehalten, bis er ihm den Besitz Nagy Korog schenkte (Leonhard Prickler, Irmtraud Lindeck-Pozza, Erich Reiter, *Urkundenbuch des Burgenlandes und der angrenzenden Gebiete der Komitate Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg*, 5. Band: *Die Urkunden von 1342 bis 1349 (mit Nachträgen von 1219 bis 1342)*, Eisenstadt 1999, S. 252).
- 25 Zur Geschichte der Mattersdorf-Forchtensteiner vgl. Leonhard Prickler, *Das älteste Urbar der Grafschaft Forchtenstein von 1500/1510* (= Burgenländische Forschungen 77), Eisenstadt 1998.
- 26 Vgl. Otto Guglia u. Gerald Schlag, *Burgenland in alten Ansichten*, Wien 1986, S. 18 f.
- 27 Leonhard Prickler (siehe Anm. 25), S. XIV ff.; zur Geschichte der Güns-Güssinger vgl. *Die Güssinger. Beiträge zur Geschichte der Herren von Güns-Güssing und ihrer Zeit (13./14. Jahrhundert). Ergebnisse der Symposien im Rahmen der „Schlaininger Gespräche“ vom 24. bis 28. September 1986 und 1. bis 4. Oktober 1987 auf Burg Schlaining* (= Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland 79), Eisenstadt 1989.
- 28 *Die Ritter*, Katalog der burgenländischen Landesausstellung 1990 auf Burg Güssing (= *Burgenländische Forschungen*, Sonderband VIII), Eisenstadt 1990, S. 255; vgl. Eduard Widmoser, Werner Köfler, *Botenbuch der Bruderschaft St. Christoph auf dem Arlberg*, Innsbruck – München o. J.
- 29 Das Botenbuch ist in zwei Exemplaren überliefert: A: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, B: „Codex Figdor“, Tiroler Landesarchiv, Innsbruck.
- 30 August Ernst, *Die Grafschaft Forchtenstein*, in: *Allgemeine Landestopographie des Burgenlandes*, III. Band: *Der Verwaltungsbezirk Mattersburg*, 1. Teilband: *Allgemeiner Teil*, Eisenstadt 1981, S. 216.
- 31 Zur Frage, ob die Kreuzchen als Templerkreuze und damit als Indiz für die Mitgliedschaft Pauls von Mattersdorf bei dem ritterlichen Orden der Tempelherren zu interpretieren sind, vgl. Wilhelm Gerlich, *Der Templerorden im Burgenland. Ein Beitrag zur Herkunft des Landeswappens*, in: *Burgenländische Heimatblätter* 9 (1947), S. 131 ff.
- 32 Die Wiederverleihung dieses Wappens war mit den Herrschaftsrechten in der Herrschaft Bernstein, die wahrscheinlich 1260 von König Béla IV. an Heinrich von Güssing übergeben worden war und sich bis nach 1336 im Besitz der Familie befunden hatte, verknüpft. Im Jahr 1446 verkaufte Kaiser Friedrich III. die von ihm ein Jahr zuvor eroberte Herrschaft Bernstein um 8000 ungarische Gulden an Walter Zebinger. Dieser entstammte einem der ältesten steirischen Ministerialengeschlechter und war ein besonderer Günstling des Kaisers; vgl. Harald Prickler, *Geschichte der Herrschaft Bernstein* (= *Burgenländische Forschungen* 41), Eisenstadt 1960, S. 10 ff., 20 f.
- 33 Bei der Anordnung der Farben hat nach den Regeln der Heraldik die Farbe des Wappensymbols vor der Farbe des Wappenschildes zu stehen. Bei „mehrteiligen“ (geteilten, gespaltene) Wappenschilden ist die Tingierung des oberen bzw. heraldisch rechten (aus Sicht des Betrachters linken) Teilschildes entscheidend, wobei auch hier wieder gilt: Farbe des Symbols vor der Farbe des Schildes.
- 34 BLA, Anschlußarchiv A II-II (Zeitungen und Druckschriften) – 13.
- 35 *Stenographische Protokolle des burgenländischen Landtages*, I.: *Wahlperiode vom 15. Juli 1922 bis 1. September 1923*, 1. bis 25. Sitzung, Eisenstadt o. J., S. 6.
- 36 Zur Biographie von Rudolf Burgmann siehe Gerald Schlag (unter Mitarbeit von Hans Hahnenkamp, Gustav Reingrabner, Hans Peter Zelfel), *Burgenland – Geschichte, Kultur und Wirtschaft in Biographien. 20. Jahrhundert*, Eisenstadt 1991, S. 58.

- 37 Zur Biographie von Johann Stockinger siehe ebd., S. 308. Download unter [www.biologiezentrum.at](http://www.biologiezentrum.at)
- 38 Einer anderen Deutung zufolge, die allerdings nicht näher nachvollziehbar ist, sollen die Farben Rot–Gold an den germanischen Stamm der Vandalen erinnern, „welcher lange in unserer Heimat siedelte“; vgl. Wilhelm Gerlich (siehe Anm. 31), S. 131.
- 39 *Stenographische Protokolle*, S. 30 ff.
- 40 BLA, Landesregierungsarchiv LAD-246-1923.
- 41 Zur Biographie von Alfred Rausnitz siehe Gerald Schlag (siehe Anm. 36), S. 252.
- 42 Zur Biographie von Hugo Reissig siehe ebd., S. 256.
- 43 BLA, wie Anm. 40.
- 44 Die im Gutachten von Sektionschef Seydl nicht genannte schwarze Farbe von Felsen und Kreuzchen wurde wohl aus dekorativen Gesichtspunkten gewählt, um das Wappen nicht zu eintönig werden zu lassen. Inwieweit bei der Farbgestaltung die seit der Romantik gebräuchlichen deutschen Farben Schwarz–Rot–Gold eine Rolle gespielt haben, soll hier mangels entsprechender schriftlicher Unterlagen nicht kommentiert werden.
- 45 BLA, wie Anm. 40.
- 46 Ebd.
- 47 BLA, Landtagsarchiv 1-XII/1 a (Eingangsbuch der Landtagskanzlei 1922-1927 [I. und II. Wahlperiode]).
- 48 *Landesgesetzblatt für das Burgenland* 4/1923, ausgegeben und versendet am 28. Februar 1923.
- 49 Roland Widder, *Anfangsidentität als Aufbauimpuls. Zur politisch-parlamentarischen Aufbruchsstimmung im Burgenland von 1922–1926*, in: *Burgenland 1921 – Anfänge, Übergänge, Aufbau. Symposium im Rahmen der „Schlaininger Gespräche“ vom 24. bis 29. September 1991 auf Burg Schlaining (= Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland 95)*, Eisenstadt 1996, S. 129.
- 50 Ebd., S. 130.
- 51 *Landesgesetzblatt für das Burgenland* 16/1991, ausgegeben und versendet am 4. März 1991.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [105](#)

Autor(en)/Author(s): Prickler Leonhard

Artikel/Article: [Die Entstehung des Burgenländischen Landeswappens als Ausdruck des Politisch-Kulturellen Umfelds in den "Geburtsjahren" des Burgenlandes. 325-343](#)